

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

vom 19. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5a, 6, 8, 9 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 19.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbWS)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 1. August 1997, zuletzt geändert am 17. November 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 23. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträgen

je m² Nutzungsfläche (§25)

- für den öffentlichen Abwasserkanal 3,58 EUR
-
- für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,48 EUR
- weitere Teilbeträge bleiben vorbehalten.

2. § 41 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 1,94 EUR.

Artikel 2

**Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 1. August 1997, zuletzt geändert am 20. November 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 26. November 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 2,30 EUR.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngrosse von:

Maximaldurchfluss (Q max.)	3 und 5	7 und 10	20	30m ³ /h
Nenndurchfluss (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15m ³ /h
EUR/Monat	0,51	0,77	1,53	2,56

3. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,28 EUR.

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 19. Juni 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 16. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat 9,71 EUR.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim

Die Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim in der Fassung vom 06. Oktober 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

Das der Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung.

Gebührenverzeichnis

1.	Anmeldegebühren/Ersatzausweise Anmeldung Erwachsene Anmeldung Kinder/Jugendliche Ersatzausweis Erwachsene Ersatzausweis Kinder/Jugendliche	3,00 EUR 1,50 EUR 3,00 EUR 1,50 EUR
2.	Säumnisgebühren Fristüberschreitung um mehr als 5 Kalendertage Erwachsene pro Medium/Woche Kinder/Jugendliche	0,50 EUR 0,25 EUR
3.	Schriftliche Mahnung 1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	0,75 EUR 1,50 EUR 2,50 EUR
4.	Vorbestellung	gebührenfrei
5.	Fernleihe pro Medium	1,50 EUR
6.	Verlust von Teilen CD-Hülle / Kassetten-Hülle oder gleichwertiger Ersatz Spieleteil Strichcode-Etikett Beschädigung/Reparatur Buch-/Medienersatz	0,50 EUR 0,50 EUR 0,50 EUR 0,50 EUR bis 1,50 EUR Wiederbeschaffungswert
7.	Internet-Terminal je angefangene halbe Stunde Ausdruck pro Seite (Abrechnung über Wertkarten) Pfand für Wertkarte Diskette	1,50 EUR 0,10 EUR 2,50 EUR 0,50 EUR

Artikel 5

Änderung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

Die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim in der Fassung vom 16. Januar 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 22. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

Das der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung.

- Kostenverzeichnis -

1.	Personalkosten (je Feuerwehrangehöriger und Stunde)	
1.1	Grundgebühr	18,00 EUR
1.2	Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern	2,56 EUR
2.	Feuersicherheitsdienst	
2.1	Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	8,70 EUR
2.2	für die evtl. Bereitstellung von Fahrzeugen fallen die Grundkosten nach Ziff. 3 des Kostenverzeichnisses an	
3.	Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten je Fahrzeug) In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfrei Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten für Fahrzeuge.	
3.1	Mannschaftstransportwagen MTW	15,34 EUR
3.2	Löschgruppenfahrzeug LF8	20,45 EUR
3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16	30,68 EUR
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15,34 EUR
4.	Betriebskosten je Stunde	
4.1	Feuerlöschkreiselpumpe TS 8/8	23,00 EUR
4.2	Elektropumpe	5,11 EUR
4.3	Wassersauger	5,11 EUR
4.4	Stromerzeuger 2 KVA	5,11 EUR
4.5	Stromerzeuger 5 KVA	12,78 EUR
4.6	Motorsäge	12,78 EUR
4.7	Trennschleifer	7,67 EUR
4.8	Hydraulisches Rettungsgerät	25,56 EUR
5.	Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
5.1	Schläuche je Stück/Einsatz	10,23 EUR
5.2	Anhängeleiter/Einsatz	10,23 EUR
6.	Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, Pumpen und motorbetriebene Geräte ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einrückungen mit eingeschlossen. Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung der Geräte zu tragen.	

Artikel 6

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nordheim (Feuerwehrsatzung – FwS)

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 30. Mai 1994, zuletzt geändert am 16. Januar 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 22. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des

Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße entsprechend § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ahnden.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 7

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 13. November 1992, zuletzt geändert am 18. April 1997, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 24. April 1997, wird wie folgt geändert:

Das der Friedhofssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,34 EUR
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15,34 EUR
1.3.	Gebühr für Anschlag in Nordheim Gebühr für Anschlag in Nordhausen	15,34 EUR 7,67 EUR
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Für die Tätigkeit des Totengräbers	
2.1.1.	Leichenbesorgung In Sonderfällen (z.B. Nachtzeit) können allgemein übliche Zuschläge erhoben werden	57,78 EUR
2.1.2.	Leichenbeförderung innerhalb der Gemeinde	104,81 EUR
2.1.3.	Überführungsannahmen Verstorbener von Fremdunternehmern	43,46 EUR
2.1.4	Leitung und Aufsicht bei der Bestattung	87,94 EUR
2.1.5.	für Leichenträger, je Träger	38,35 EUR
2.2	Für das Herstellen und Schließen der Gräber	
2.2.1.	Grab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren – einfachtief -	414,15 EUR
2.2.2.	Grab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren – doppeltief -	449,94 EUR
2.2.3.	Grab für Kinder unter 10 Jahren	161,06 EUR

2.2.4.	Urnengrab	71,58 EUR
2.2.5.	Grab für Tot- und Fehlgeburten	97,15 EUR
3	Grabnutzungsgebühren	
3.1.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1.	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	613,55 EUR
3.1.2.	für Personen unter 10 Jahren	153,39 EUR
3.2.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	255,65 EUR
3.3.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.3.1.	Wahlgrab, einfachbreit	1.227,10 EUR
	Wahlgrab, doppeltbreit	2.454,20 EUR
3.3.2.	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	511,29 EUR
3.3.3.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.3.1 bis 3.3.2
3.3.3.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
3.4.	Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach 3.1 und 3.2 erhoben.	
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	306,78 EUR
4.2	Benutzung einer Leichenzelle in der Aussegnungshalle	127,82 EUR
4.3	Benutzung des Leichenraumes in Nordhausen	20,45 EUR
4.4	Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	25,56 EUR
4.5	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	25,56 EUR
4.6	Zuschlag zu Nr. 4.4 und 4.5 in besonders erschweren Fällen von je	50 %
5.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 zu Nr. 3.1 bis 3.3	25%

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 29. November 1991, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 5. Dezember 1991, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------|
| (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert bis 25.000,00 EUR | 100,00 EUR |
| bis 100.000,00 EUR
zuzügl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 EUR | 100,00 EUR |
| bis 250.000,00 EUR
zuzügl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 EUR | 400,00 EUR |
| bis 500.000,00. EUR
zuzügl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 EUR | 775,00 EUR |
| bis 5 Mio. EUR
zuzügl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00. EUR | 1.100,00 EUR |
| über 5 Mio. EUR
zuzügl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. EUR | 3.800,00 EUR |
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs.3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs.3 Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 100,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim berechnet.

Artikel 9

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim in der Fassung vom 17. November 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 23. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Dem Ortschaftsrat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall übertragen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 2 GemO bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 13. Dezember 1996, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3 fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 11

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Fassung vom 26. Mai 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 31. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Mindest- und Maximalhöhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 24. Juli 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 30. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 EUR nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, sind diese auf volle EUR-Beträge abzurunden.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

3. Die Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Nordheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr von / bis
1.	Baueinrichtungen, Lagerungen Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats, Aufstellen von Containern nach Ablauf eines Tages je m ² täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	0,05 bis 0,50 EUR 5,00 EUR
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Automaten und Schaukästen über 0.30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundfläche jährlich	30,00 bis 150,00 EUR
2.2	Verkaufsstände, Imbißstände, Kiosk u. ä. je angefangener m ² täglich bis wöchentlich monatlich	5,00 EUR 5,00 bis 10,00 EUR 10,00 bis 50,00 EUR
2.3	Warenauslagen je angefangener m ² wöchentlich monatlich jährlich	0,50 bis 2,50 EUR 2,50 bis 10,00 EUR 50,00 bis 125,00 EUR
3.	Nutzungen von Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Café, Eisdielen usw.) je angefangener m ²	

	jährlich	15,00 bis 125,00 EUR
4.	Nutzung von Werbezwecken	
4.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangener 10 m ² täglich	5,00 bis 125,00 EUR
4.2	Plakate, Tafeln, Schilder usw. a) die nicht bauliche Anlagen sind – je angefangener m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger täglich b) von politischen Parteien/Wählervereinigungen	0,25 bis 2,50 EUR gebührenfrei
4.3	Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG	gebührenfrei
5.	Überbauungen	
5.1	Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche jährlich	2,50 bis 50,00 EUR
5.2	Sonstige Überbauungen je angefangener m ² Grundfläche einmalig	2,50 bis 250,00 EUR
6.	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je nach Veranstaltung täglich	5,00 bis 250,00 EUR
7.	Alle sonstigen Sondernutzungen täglich monatlich jährlich	5,00 bis 250,00 EUR 25,00 bis 2.500,00 EUR 50,00 bis 5.000,00 EUR

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 27. November 1989, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 30. November 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs.1 Nr.5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs 2 Straßengesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Mindest- und Maximalhöhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 17. Februar 1989, zuletzt geändert am 13. Dezember 1991, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Dezember 1991, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat
 - a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät
 - ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
 - mit Gewinnmöglichkeit 40,00 EUR
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung je Gerät
 - ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 EUR
 - mit Gewinnmöglichkeit 80,00 EUR

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 18. September 1992, zuletzt geändert am 18. April 1997, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 24. April 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Das der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung.

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR

2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EUR
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
6.	Beglaubigung, Bestätigung	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 EUR
6.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu	
7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EUR
7.2	Gebührenfrei sind	
7.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht (z.B. § 10 b ESTG, 9 Nr. 3 KSTG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen),	
7.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

10.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
10.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der in Anspruchnahme 12,50 EUR
13	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 EUR
14	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz – MG)	5,00 EUR
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	10,00 EUR
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
15.2	Datenübermittlung	
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
15.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 EUR je übermitteltem Datensatz
15.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1 mindestens 1,50 EUR
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR

18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
18.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR
21	Bauordnungsrecht	
21.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Satz 1 LBO)	0,5 v. T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
21.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 21.1
21.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR

Artikel 16

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“

Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“ in der Fassung vom 19. Juli 1996, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 28. November 1996, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 255.000,00 EUR festgesetzt.

Artikel 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 19. Oktober 2001
gez.

Schiek
Bürgermeister